

Satzung Motorradfreunde Hammer 82

§ 1 Name

- Der Verein führt den Namen „Motorradfreunde Hammer '82 e.V.“
- Sitz des Vereins ist Mühldorf am Inn
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn einzutragen
- Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorradtourismus und dessen positive Darstellung in der Öffentlichkeit
- Der Vereinszweck wird durch Ausstellungen, Filme, Vorträge, Sicherheitsveranstaltungen und gemeinsame Ausfahrten verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten
- Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft
- Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss aus dem Verein. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Dafür ist innerhalb der Vorstandschaft eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand

Vor dem Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu gewährleisten. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen
- Jedes ordentliche Mitglied ist ab der Volljährigkeit stimmberechtigt
- Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandes zu befolgen.
- Sie müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis 30. Juni jeden Jahres bezahlen

§ 5 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Ehrenmitglieder werden von den Beitragspflichten befreit.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Er kann wieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zur Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung der 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen.
- Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahmen der Jahresberichte
 - Entscheidungen über Einzelausgaben, die 1.000 Euro überschreiten, sowie Grundstücksgeschäften.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

- Zur Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Der 1. Vorstand kann in Absprache mit der Vorstandschaft jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 9 Haftung

- Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 10 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.